



Merkblatt zur Regressfrage und Absicherung im Schadenfall für Ärzte in der Krankenversorgung der bayerischen Universitätskliniken

A. Ausgangslage

Wie Sie bereits wissen, hat das Bayerische Staatsministerium eine Richtlinie zur Ausübung des Ermessens durch den Dienstherrn im Regressfall erlassen, welche zu beachten gilt. Demnach stellt sich für die in der Krankenversorgung tätigen Ärzte der bayerischen Universitätskliniken das Risiko der Inanspruchnahme durch einen Patienten oder auf dem Regressweg durch den Dienstherrn wie folgt dar:

1. Für Fehler der Ärzte haben dem geschädigten Dritten gegenüber die Klinik bzw. der Freistaat für die Klinik einzustehen; bei direkter Inanspruchnahme des Mitarbeiters besteht gegenüber dem Arbeitgeber ein Freistellungsanspruch (wie bisher).
2. Der Regress des Dienstherrn beim Mitarbeiter ist **möglich**, wenn dieser vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat (wie bisher).
3. Bei gefahrgeneigter Tätigkeit in der Krankenversorgung oder einer schadenstiftenden Handlung, die nicht vorsätzlich oder unter dem Einfluss von Drogen oder Alkohol vorgenommen wurde, wird der Regress aus Gründen der Fürsorge auf das Dreifache eines Monats-Bruttogehalts beschränkt.
4. Wird der Mitarbeiter in einem Zivilverfahren direkt verklagt, so vertritt der Anwalt des Klinikums den Mitarbeiter nur dann, wenn eine Interessenkollision von vornherein ausgeschlossen ist. Sonst liegt es im **Ermessen des Klinikums**, sich an den Anwaltskosten des Mitarbeiters zu beteiligen.
5. Wird nur der Mitarbeiter verklagt, so ist die den Regress beschränkende Richtlinie nur dann anwendbar, wenn der Mitarbeiter unverzüglich dem Staat den Streit verkündet.
6. Die Freistellung (Beschränkung des Regresses der Höhe nach) scheidet aus, wenn der Mitarbeiter eine Berufs-Haftpflicht-Versicherung hat, die das Schadenereignis abdeckt (Subsidiaritätsklausel).

B. Versicherungsmöglichkeiten

Daher gilt Ihrerseits zu überlegen, welchen Versicherungsschutz Sie künftig vereinbaren möchten. Möglich sind drei Varianten:



FUNK GRUPPE

I. Die Absicherung Ihrer gesamten dienstlichen Tätigkeit im vollen Umfang auf eigene Kosten unabhängig von der Neuregelung der Richtlinie

Diese Absicherung hat den Vorteil, dass Sie hierfür bedingungsgemäßen Versicherungsschutz für die im Versicherungsschein beschriebene ärztliche Tätigkeit im dienstlichen Bereich genießen. Die Haftungsfreistellung durch die Universitätskliniken scheidet aufgrund der Subsidiaritätsklausel gänzlich aus. Vertragsgegenstand sind alle Grade der Fahrlässigkeit mit Ausnahme des Vorsatzes.

Diese Deckung hat für Sie den Vorteil, dass Befriedigung berechtigter und Abwehr der unberechtigten Ansprüche (und zwar von Anfang an) seitens des Risikoträgers für Sie wahrgenommen werden. Die hierfür ggf. anfallenden Anwaltskosten werden vom Versicherer im Rahmen der Versicherungsbedingungen voll getragen. Es besteht keine Interessenkollision mit Ihrem Universitätsklinikum.

Ferner hat es einen weiteren Vorteil, dass die Streitverkündung Ihrerseits dem Freistaat Bayern gegenüber bei direkter Inanspruchnahme durch einen Patienten sich gänzlich erübrigt.

II. Die Absicherung Ihrer dienstlichen Tätigkeit, und zwar nur für die Ausschnittsdeckung (im Falle der Regressnahme des Trägers bei grob fahrlässig verursachten Schäden)

Hier besteht Versicherungsschutz für die Ausschnittsdeckung im Rahmen Ihrer Dienstaufgaben bei eventueller Regressnahme des Trägers bei grob fahrlässig verursachten Schäden für die im Versicherungsschein beschriebene ärztliche Tätigkeit. Wird eine solche Deckung vorgehalten, so entfällt bei einem Regress wegen grober Fahrlässigkeit die Beschränkung auf drei Monatsgehälter.

Wird nur der Regress bei grober Fahrlässigkeit versichert, so liegt der Nachteil darin, dass im Falle einer direkten Inanspruchnahme durch einen Patienten zunächst einmal die obige Haftungsfreistellung durch den Freistaat Bayern greift mit der Folge, dass Sie **unverzüglich** dem Freistaat auf **eigene Kosten** den Streit verkünden müssen. D. h., dass Ihr Haftpflichtversicherer erst dann für Sie im Rahmen der Befriedigung der berechtigten und Abwehr der unberechtigten Ansprüche tätig werden kann, wenn der Freistaat Bayern Sie in Regress nimmt. Hier kommt es nicht auf das Vorliegen des grob fahrlässigen Verhaltens, sondern auf die Regressnahme seitens Ihres Trägers an!

III. Die Absicherung Ihrer gelegentlichen ambulanten ärztlichen Tätigkeit

Bei der Absicherung dieses Restrisikos (Erste-Hilfe-Leistungen, Notfall- und Gefälligkeitsbehandlungen, ärztlicher Notfall- und Sonntagsdienst, Notarztdienste/leitende Notarztdienste, gelegentliche Gutachten sowie ggf. gelegentliche ambulante Praxisvertretungen) besteht gar kein Versicherungsschutz für die Durchführung Ihrer Dienstaufgaben. D. h., dass zunächst einmal der



FUNK GRUPPE

Freistellungsanspruch gegenüber Ihrem Arbeitgeber greift. Der Träger kann Sie jedoch unter Beachtung der obigen sechs Hinweise (siehe erste Seite des Merkblattes) beim grob fahrlässig verursachten Schaden in Regress nehmen (der Regress von drei Brutto-Monatsgehältern entspricht vier bis fünf Netto-Monatsgehältern und kann existenzgefährdend sein). Auch bei Streitverkündung dem Freistaat Bayern gegenüber haben Sie selbst alle Kosten zu übernehmen.

Bitte beachten Sie, dass die Absicherung Ihrer freiberuflichen Tätigkeit (falls zutreffend) z.B. aufgrund der eigenen Liquidationsermächtigung oder Ähnliches hiervon unberührt bleibt.

C. Ihr Ansprechpartner

Sofern Sie zu unseren Ausführungen noch Fragen haben, so setzen Sie sich mit uns in Verbindung. Wir klären mit Ihnen gemeinsam Ihren Versicherungsbedarf und unterbreiten Ihnen ein unverbindliches Versicherungsangebot auf Grundlage des BDA-Rahmenvertrages zur Berufshaftpflichtversicherung:

www.bda.de/22_2broschuere-versicherungsservice-rechtschutz.htm



-Hospital-Versicherungsmakler GmbH-

Funk Ärzte Service I
Postfach 30 17 60
20306 Hamburg

Tel: (040) 3 59 14 0
Fax: (040) 359 14 423
e-mail: s.wilhelmi@funk-gruppe.de